



Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

11. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Liste der Kantone, Parteien und Organisationen, die eine Vernehmlassungsantwort eingereicht haben.....	4
1 Gegenstand der Vernehmlassung	6
2 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens.....	6
3 Allgemeine Beurteilung des vorliegenden Gesetzesentwurfes	6
3.1 Generelle Einschätzung	6
3.2 Zusammenfassung wesentlicher Vorbehalte und Kritikpunkte	8
4 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln	10
4.1 Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffgesetz, VSG).....	10
4.1.1 Titel.....	10
4.1.2 Art. 1 Zweck und Geltungsbereich.....	11
4.1.3 Art. 2 Begriffe	11
4.1.4 Art. 3 Zugangsbeschränkungen.....	12
4.1.5 Art. 4 Besitz von Vorläuferstoffen	13
4.1.6 Art. 5 Weitergabe von Vorläuferstoffen	13
4.1.7 Art. 6 Erteilung der Erwerbsbewilligung	13
4.1.8 Art. 7 Entzug der Erwerbsbewilligung	15
4.1.9 Art. 8 Einfuhr von Vorläuferstoffen.....	15
4.1.10 Art. 9 Ausfuhr von Vorläuferstoffen.....	15
4.1.11 Art. 10 Vorläufige Sicherstellung von Vorläuferstoffen	15
4.1.12 Art. 11 Abgabe an private Verwenderinnen	15
4.1.13 Art. 12 Kennzeichnung	16
4.1.14 Art. 13 Herstellung und Besitz von explosionsfähigen Stoffen	17
4.1.15 Art. 14 Verdachtsmeldung.....	17
4.1.16 Art. 15 Beschaffung von Informationen.....	18
4.1.17 Art. 16 Austausch von Informationen.....	19
4.1.18 Art. 17 Informationssystem.....	19
4.1.19 Art. 18 Inhalte des Informationssystems.....	19
4.1.20 Art. 19 Auskunfts- und Berichtigungsrecht.....	19
4.1.21 Art. 20 Abrufverfahren	20
4.1.22 Art. 21 Verwendung der AHV-Versichertennummer	20
4.1.23 Art. 22 Ausführungsbestimmungen zum Informationssystem	20
4.1.24 Art. 23 Vollzug durch fedpol	20
4.1.25 Art. 24 Vollzug durch Nachrichtendienst des Bundes	21
4.1.26 Art. 25 Gebühren.....	22
4.1.27 Art. 26 Widerhandlungen bei der Abgabe.....	22

4.1.28	Art. 27 Unerlaubter Besitz und unerlaubte Ein- und Ausfuhr.....	22
4.1.29	Art. 28 Erschleichen einer Erwerbsbewilligung	23
4.1.30	Art. 30 Falsche Kennzeichnung.....	23
4.1.31	Art. 31 Verfolgung und Beurteilung durch fedpol	23
4.1.32	Art. 32 Verfolgung und Beurteilung durch die Eidgenössische Zollverwaltung.....	23
4.1.33	Art. 33 Übergangsbestimmungen	23
4.2	Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977	23
5	Themen, die im Vorentwurf nicht geregelt sind	24
6	Umsetzung durch die Kantone.....	24

Liste der Kantone, Parteien und Organisationen, die eine Vernehmlassungsantwort eingereicht haben

(unter Angabe der im Text verwendeten Abkürzungen)

1. KANTONE

AG	Regierungsrat Aargau
AI	Regierungsrat Appenzell Innerrhoden
AR	Standeskommission Appenzell Ausserrhoden
BE	Regierungsrat Bern
BL	Regierungsrat Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat Basel-Stadt
FR	Regierungsrat Freiburg
GE	Regierungsrat Genf
GL	Regierungsrat Glarus
GR	Regierungsrat Graubünden
JU	Regierungsrat Jura
LU	Regierungsrat Luzern
NE	Regierungsrat Neuenburg
NW	Regierungsrat Nidwalden
OW	Regierungsrat Obwalden
SG	Regierungsrat St. Gallen
SH	Regierungsrat Schaffhausen
SO	Regierungsrat Solothurn
SZ	Regierungsrat Schwyz
TG	Regierungsrat Thurgau
TI	Regierungsrat Tessin
UR	Regierungsrat Uri
VD	Regierungsrat Waadt
VS	Regierungsrat Wallis
ZG	Regierungsrat Zug
ZH	Regierungsrat Zürich

2. IN DER BUNDESVERSAMMLUNG VERTRETENE POLITISCHE PARTEIEN

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

3. GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER GEMEINDEN, STÄDTE UND BERGGEBIETE

SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
SSV	Schweizerischer Städteverband

4. GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT

ACSI	Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana
BHB	Handelsverband Heimwerken, Bauen und Garten e.V.
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
IG DHS	Interessengemeinschaft Detailhandel
pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SDV	Schweizerischer Drogistenverband
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SKW	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband
scienceindustries	Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech
SRF	Swiss Retail Federation
VSLF	Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie

5. ÜBRIGE ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

CP	Centre Patronal
chemsuisse	Kantonale Fachstellen für Chemikalien
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KKPKS	Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten
KomABC	Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz
privatim	Konferenz der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz

1 Gegenstand der Vernehmlassung

Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe sind Chemikalien, die sich in einer Vielzahl von Produkten des täglichen Gebrauchs wiederfinden und zur illegalen Herstellung von explosionsfähigen Stoffen missbraucht werden können. In der Schweiz war die Regelung der Vorläuferstoffe bis 2005 in das Bundesgesetz vom 21. März 1969 über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) integriert. Seit dessen Aufhebung unterliegen die Vorläuferstoffe bei der Abgabe keinen Kontrollmechanismen mehr. Seit 2014 ist die Schweiz das einzige Land Europas, in dem diese Stoffe noch uneingeschränkt erhältlich sind. Das bestehende Gefälle zur EU birgt aber das Risiko, dass Kriminelle in die Schweiz ausweichen, um sich Vorläuferstoffe zu beschaffen oder diese in der Schweiz missbräuchlich zu verwenden. Angesichts der aktuellen terroristischen Bedrohung und im Wissen um das soeben erwähnte Risiko hat der Bundesrat beschlossen, den Vertrieb von Vorläuferstoffen zu überwachen, die Wirtschaftsakteure der betroffenen Sektoren für das Risiko eines Missbrauchs zu sensibilisieren und sie zu ermutigen, Verdachtsfälle zu melden. Das neue Bundesgesetz soll zur Gewährleistung der inneren Sicherheit der Schweiz und zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus beitragen.

2 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Der Bundesrat hat am 8. Dezember 2017 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 23. März 2018.

Zur Teilnahme eingeladen wurden 83 Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten. Stellungnahmen eingereicht haben alle 26 Kantone, 4 Parteien (CVP, FDP, SP, SVP) sowie 20 Dachverbände, Organisationen und Institutionen. Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben 2 Dachverbände (SAV, SGV). Eingegangen sind somit total 52 Vernehmlassungsantworten.

Beim vorliegenden Vernehmlassungsbericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Zu den detaillierten Begründungen wird auf die Originalstellungnahmen verwiesen. Sämtliche Stellungnahmen sind integral veröffentlicht unter: <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2017.html>

3 Allgemeine Beurteilung des vorliegenden Gesetzesentwurfes

3.1 Generelle Einschätzung

Rund 80% der Teilnehmenden (23 Kantone, 3 Parteien, 13 Organisationen/Institutionen) äussern sich zum vorliegenden Gesetzesentwurf zustimmend, wobei auch Änderungsvorschläge und Vorbehalte angebracht werden. Grundsätzlich begrüsst werden die Bestrebungen, mit dieser Gesetzesvorlage die innere Sicherheit besser zu gewährleisten und den internationalen Terrorismus besser bekämpfen zu können.

Vorbehaltlose Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf:

- 7 Kantone: **AI, AR, BS, GL, JU, NE, UR**
- 2 Parteien: **SP, FDP**

Die FDP stimmt der Vorlage zu, gibt aber auch zu bedenken, dass eine nachhaltige Bekämpfung von Terrorismus mit gut dotierten Sicherheitsbehörden und dem entsprechenden strafrechtlichen und präventiv-polizeilichen Dispositiv stehe und falle.

- 4 Organisationen: **KKPKS, KKJPD, SSV, IG DHS**

Grundsätzliche Zustimmung mit Äusserung von Vorbehalten und Anpassungswünschen (vgl. Ziff. 3.2, die Stellungnahmen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen unter Ziff. 4 sowie Ziff. 5 und 6):

- 16 Kantone: **AG, BE, BL, FR, GE, GR, LU, OW, SG, SH, SO, TG, VD, VS, ZG, ZH**

- 1 Partei: **CVP**

Die CVP verweist auf die bereits bestehende Regelung auf EU-Ebene und erachtet es als sinnvoll, auch in der Schweiz entsprechende Massnahmen einzuleiten. Sie legt aber Wert darauf, dass das Gleichgewicht zwischen den vorgesehenen Einschränkungen, dem damit verbundenen Aufwand sowie dem Sicherheitsgewinn gewahrt bleibe.

- 9 Organisationen/Institutionen und weitere betroffene Kreise: **SDV, pharmaSuisse, SRF, VKCS, chemsuisse, KomABC, Privatim, sbv, BHB**

Ablehnung:
(vgl. Ziff. 3.2 sowie Ziff. 6)

- 3 Kantone: **NW, SZ, TI**

NW erachtet den Aufwand für den Vollzug als sehr hoch, schwierig umsetzbar und nicht kontrollierbar. Effizienterweise müssten in dieser Gesetzesvorlage auch die professionellen Anwenderinnen und Anwender eingeschlossen sein. Schliesslich seien die Auswirkungen auf die Konsumentinnen und Konsumenten schwierig abzuschätzen. Auch SZ äussert sich kritisch zur Beschränkung des Geltungsbereichs auf private Verwenderinnen und Verwender und sieht einen enormen zusätzlichen Aufwand für das Vertriebspersonal durch die zu führende Liste von Vorläuferstoffen gemäss Art. 3 VE-VSG. Zudem schliesse eine Erwerbsbewilligung gemäss Art. 6 VE-VSG Missbrauch in der Praxis nicht aus und die vorgeschlagenen Strafbestimmungen würden im Terrorismusbereich nicht abschreckend wirken. Auch seien Fragen im Bereich des Datenschutzes noch ungeklärt. Ein enormer bürokratischer Aufwand für die Anwendung und Umsetzung des Gesetzes, sowie neue bürokratische Regeln - im Rahmen der Beteiligung der Schweiz am Sachverständigenausschuss für Ausgangsstoffe der EU - kämen erschwerend hinzu. TI vertritt die Ansicht, das angestrebte Ziel liesse sich auch ohne ein neues Gesetz erreichen, indem die bestehende Chemikaliengesetzgebung um die einschlägigen Bestimmungen ergänzt und punktuell abgeändert würde. Es wird zudem ausgeführt, ohne klare Regelung, die eindeutig zwischen privaten und beruflichen Anwenderinnen und Anwendern unterscheidet und diese definiert, sei bei der Anwendung dieses Gesetzes mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen. Im Weiteren seien die im VE-VSG vorgesehenen Grenzwerte mit jenen der Chemikaliengesetzgebung in Einklang zu bringen. Hinsichtlich der Liste einschlägiger Stoffe sei es wünschenswert, in einigen Fällen Klassen chemischer Erzeugnisse anstatt spezifische Verbindungen zu begrenzen. Die im VE-VSG vorgesehenen Beschränkungen würden sich schliesslich vergleichsweise einfach umgehen lassen.

- 1 Partei: **SVP**

Die SVP lehnt den vorliegenden Entwurf klar ab. Zwar werde der Zweck des neuen Bundesgesetzes nicht bestritten. Der vorliegende Entwurf sei jedoch klar nicht geeignet, dieses Ziel in der Praxis zu erreichen. Was bleibe, seien Mehrkosten, hoher administrativer Aufwand und Probleme beim Datenschutz, ohne auch nur ansatzweise einen sicherheitspolitischen Mehrwert zu erreichen.

- 7 Organisationen : **ACSI, SKW, sgV, economiesuisse, scienceindustries, VSLF, CP**

3.2 Zusammenfassung wesentlicher Vorbehalte und Kritikpunkte

Wesentliche Kritikpunkte werden nachfolgend in aller Kürze dargestellt. Zusätzlich wird auf die Darstellung der Stellungnahmen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen sowie die nachfolgenden Ziff. 5 und 6 verwiesen.

- **Entwicklungen und Erfahrungen in der EU**

4 Teilnehmende (**LU, SO, VKCS, chemsuisse**) führen aus, die uneinheitliche Umsetzungspraxis in der EU zeige, dass unter den Mitgliedstaaten noch kein Konsens über die Priorität und Zweckmässigkeit der einzelnen Instrumente der EU-Verordnung Nr. 98/2013 bestehe. Es sei deshalb angezeigt, mit dem Erlass eines Bundesgesetzes zuzuwarten, bis die Entwicklung in der EU feststehe. Vorläufig könnten die Sensibilisierungsmassnahmen vertieft und der Umgang mit Verdachtsmeldungen optimiert werden.

4 Teilnehmende (**SKW, sgv, scienceindustries, VSLF**) argumentieren, die Erfahrung zeige, dass auch die seit 2014 in den EU-Mitgliedstaaten uneinheitlich umgesetzte EU-Verordnung 98/2013 Anschläge nicht verhindern konnte. Für einen Teilnehmer (**AG**) ist aus den im erläuterten Bericht aufgeführten Erfahrungswerten der EU nicht ersichtlich, ob die Regelungen und insbesondere die Führung einer Verdachtsliste zu Erfolgen bei der Verhinderung terroristischer Akte geführt habe.

Für 5 Teilnehmende (**SKW, economiesuisse, scienceindustries, VSLF, sgv**) ist mit der angestrebten Harmonisierung mit der EU-Regulierung kein Mehrwert ersichtlich. Harmonisierung werde insofern befürwortet, als dadurch Handelshemmnisse vermieden und ein Mehrwert geschaffen werden können. Harmonisierung als Selbstzweck werde jedoch abgelehnt (SKW, economiesuisse, scienceindustries, VSLF). Einerseits gebe das Gesetz vor, Schweizer Vorschriften mit EU-Regulierungen harmonisieren zu wollen, doch jedes EU-Mitglied habe eigene diesbezügliche Vorschriften, so dass die angestrebte Harmonisierung nicht zum Abbau von Handelshemmnissen führe (sgv). Aus den Materialien sei nicht ersichtlich, weswegen die Schweiz Gefahr laufe zu einer Insel und damit zu einem Erwerbsort für Terroristen zu werden, wenn sie die EU-Regulierung nicht übernehme (economiesuisse, scienceindustries, VSLF).

- **Fehlender Mehrwert dieser Gesetzesvorlage**

8 Teilnehmende (**TI, ACSI, SKW, economiesuisse, scienceindustries, VSLF, CP, sgv**) äussern explizit, dass sie - statt der Schaffung eines neuen Bundesgesetzes - eine entsprechende Anpassung der bestehenden Rechtsgrundlagen, so etwa des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprstG; SR 941.41), des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemG; SR 813.1) und der relevanten Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) bevorzugen würden.

Ein Teilnehmer (**sgv**) ist der Ansicht, sämtliche neueren Entwicklungen auf der Ebene der Aufklärung und Gesetzgebung, bspw. die Revisionen des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (NDG; SR 121) sowie des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; 780.1), würden ausgeblendet.

5 Teilnehmende (**SKW, sgv, economiesuisse, scienceindustries, VSLF**) argumentieren, präventive Massnahmen im Bereich nachrichtendienstlicher Aufklärung, ggf. verstärkte lokale Polizeiarbeit sowie Sensibilisierungsmassnahmen - welche bereits auf Grundlage der geltenden Normen möglich seien - würden den Massnahmenkatalog darstellen, mit dem Anschlägen in der Schweiz entgegengewirkt werden sollte.

- **Ungeeignetheit und Unverhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Regulierung**

4 Teilnehmende (**SKW, economiesuisse, scienceindustries, VSLF**) argumentieren, das Konzept, den Zugang zu bestimmten Chemikalien einzuschränken, sei nur durch eine flächendeckende Einschränkung erreichbar. Dies würde im Ergebnis bedeuten, dass die Chemikalienlager von verschiedenen gewerblichen Betrieben und von Landwirtschaftsbetrieben ungleich besser geschützt werden müssten, was wiederum hohe Investitionskosten zur Folge hätte.

Ein Teilnehmer (**sgv**) äussert explizit, die Gesetzesvorlage sehe weitgehende und unverhältnismässige Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit verschiedener Akteure vor. Die Gesetzesvorlage führe Register ein und verwandle das Vertrauensverhältnis zwischen Verkaufspersonal und Kunden in ein Überwachungsverhältnis.

4 Teilnehmende (**sgv, SKW, scienceindustries, VSLF**) kritisieren, der Internethandel werde nicht berücksichtigt und die Gesetzesvorlage schaffe damit Ungleichbehandlungen;

4 Teilnehmende (**SZ, SVP, sgv, economiesuisse**) sind der Ansicht, die Vorlage generiere Regulierungskosten, ohne dass diesen Kosten ein angemessener sicherheitspolitischer Gegenwert entgegenstehe.

3 Teilnehmende (**SKW, scienceindustries, VSLF**) kritisieren, mit einem Bundesgesetz würde die Öffentlichkeit erst recht über geeignete Vorläuferstoffe für Explosivstoffe informiert.

- **Beschränkung auf den Umgang mit den betroffenen Stoffen und Zubereitungen im privaten Bereich; Beschränkung der relevanten Stoffe**

12 Teilnehmende (**AG, LU, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, VD, ZH, VKCS, chemsuisse**) merken kritisch an, die im Vorentwurf vorgeschlagenen Massnahmen würden sich auf den Umgang mit den betroffenen Stoffen und Zubereitungen im privaten Bereich beschränken, womit sich im Ergebnis die maximale Wirkung der Gesetzgebung deutlich relativiere und lediglich ein Bruchteil der vorhandenen explosionsfähigen Stoffe in den Anwendungsbereich des Gesetzes falle. Zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Regulierungsvorhabens sei es aber erforderlich, dass die Anforderungen bei der Handhabung auch im professionellen Bereich, insbesondere bei der Lagerung grösserer Mengen der relevanten Vorläuferstoffe, überprüft und festgelegt würden. Zu denken sei etwa an spezifische Lagerungs- und Buchhaltungsvorschriften für Dünger. Vorgeschlagen werden hierzu Anpassungen bestehender Rechtserlasse (etwa im Landwirtschafts- und Chemikalienrecht). Zu beachten sei auch, dass gerade im internationalen Terrorismus in der Regel gut vernetzte Organisationen beteiligt seien, welche von den Bestimmungen dieses Vorentwurfes kaum betroffen seien.

8 Teilnehmende (**TI, ACSI, SKW, sgv, economiesuisse, scienceindustries, VSLF, CP**) kritisieren, die Konzentration auf einige wenige Chemikalien in bestimmter Qualität führe zu einer falschen Sicherheit; zu einfach seien die Umgehungsmöglichkeiten, zu schnell könnten alternative „Einsatzmittel“ zur Verbreitung von Terror gewählt werden. 3 Teilnehmende (**SKW, scienceindustries, VSLF**) äussern, die Angabe im erläuternden Bericht betreffend Übernahme der Liste der relevanten Stoffe und Konzentrationsgrade von der entsprechenden EU-Verordnung sei widersprüchlich zu den bis anhin vorgeschlagenen acht Stoffen. Die EU-Listen würden mehr Stoffe beinhalten. 3 Teilnehmende (**GE, IG DHS, BHB**) erachten es als sinnvoll, dass die Liste der relevanten Stoffe und Konzentrationsgrade an jene der EU angepasst wird. **TI** und **ACSI** äussern, hinsichtlich der Liste einschlägiger Stoffe sei es wünschenswert, in einigen Fällen Klassen chemischer Erzeugnisse anstatt spezifische Verbindungen zu begrenzen. **SVP** und **SZ** sehen im Erlass einer Liste nicht einen Sicherheitsgewinn, sondern einen enormen administrativen Aufwand für die betroffenen Branchen und den Fachhandel.

- **Unklarheiten des Vorentwurfes**

Der Gesetzesentwurf sei in vielem unklar. Beispielsweise sei nicht deutlich, ob und wie landwirtschaftliche Betriebe oder gewerbliche Unternehmen betroffen sind, zu welchen Handlungen sie gezwungen werden können, in welchem Haftungs-/Strafverhältnis sie stehen, wie die Beweislast geregelt ist oder wie die Datenbewirtschaftung funktioniere (**sgv**). Beispielsweise seien wichtige Aspekte, wie die Zugänglichkeit zu Verkaufsstellen oder Lagerräumen im VE nicht geregelt (**ACSI**). Auch sei ohne klare Regelung, die eindeutig zwischen privaten und beruflichen Anwenderinnen und Anwendern unterscheidet und diese definiert, bei der Anwendung dieses Gesetzes mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen (**ACSI**). Aus dem Gesetzestext gehe etwa auch nicht hervor, auf welche Daten dem Verkaufspersonal Zugriff gewährt und welche Daten mit ausländischen Behörden ausgetauscht werden (**SKW, scienceindustries, VSLF**).

- **Datenschutzrechtliche Aspekte**

Mehrere Teilnehmende hinterfragen datenschutzrechtliche Aspekte an verschiedenen Stellen des Vorentwurfes. 5 Teilnehmende (**AG, FR, GR, SH, Privatim**) beantragen, der Vorentwurf (oder allenfalls die Ausführungsgesetzgebung) habe sich abschliessend dazu zu äussern, welche Personalien ein Gesuch für den Zugang zu Vorläuferstoffen enthalten müsse bzw. wie Personalien definiert werden. AG beurteilt die Abrufberechtigungen bzw. die Datenbearbeitungen durch die Eidgenössische Zollverwaltung, des Bundesamtes für Polizei (fedpol) und insbesondere der kantonalen Polizeikörper als erheblichen Eingriff in die Persönlichkeit. Betreffend die Beschaffung von Informationen hinterfragen 8 Teilnehmende (**FR, SH, VD, ZG, Privatim, SKW, scienceindustries, VSLF**) inwiefern Personendaten von fedpol „mittels automatisierter Auswertung öffentlich zugänglicher Quellen“ erhoben werden dürfen. Zunächst sei der Umgang und die Gewichtung öffentlicher Quellen zu klären und die Frage zu beantworten, wie zuverlässig öffentlich zugängliche Daten sind. Kritisch beurteilt wird etwa auch der Austausch besonders schützenswerter Personendaten mit in- und ausländischen Partnerbehörden (**SKW, scienceindustries, VSLF**). 9 Teilnehmende (**SVP, AG, FR, SH, SZ, Privatim, SKW, scienceindustries, VSLF**) hinterfragen die Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator.

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln¹

4.1 Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffgesetz, VSG)

4.1.1 Titel

AG, LU, SO, TG, ZH, VKCS, chemsuisse regen an, analog zum EU-Recht, im Zusammenhang mit den Regelungen über explosionsfähige Stoffe statt „Vorläuferstoffe“ den Begriff „Ausgangsstoffe“ zu verwenden. **KomABC** empfiehlt statt des Wortes „Vorläuferstoffe“ ein anderes Wort (Synonym) zu verwenden.

GR, pharmaSuisse erachten den Begriff „explosionsfähige Stoffe“ als zu weit. Entweder sei im Gesetz zu konkretisieren, dass nur bestimmte explosionsfähige Stoffe gemeint sind oder diese Stoffe seien als „sprengstoffgeeignete Stoffe“ oder wie in der EU-Verordnung mit „Explosivstoffe“ zu bezeichnen.

¹ Economiesuisse verweist für Details zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen auf die Stellungnahme seines Mitglieds scienceindustries.

4.1.2 Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

GE erachtet eine Ausnahmebestimmung analog zu Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG; SR 514.54) als sinnvoll. Demnach wären die Polizei- und Zollbehörden, die Armee sowie der Nachrichtendienst des Bundes von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

SKW, scienceindustries, VSLF beantragen eine Umformulierung der vorliegenden Bestimmung und machen einen Anpassungsvorschlag. Mit der vorgeschlagenen Formulierung werde der Zweck des Gesetzes klarer.

Absatz 2

AG, LU, NW, SG, SH, SO, TG, VD, ZH, VKCS, chemsuisse kritisieren, die im Vorentwurf vorgeschlagenen Massnahmen würden sich auf den Umgang mit den betroffenen Stoffen und Zubereitungen im privaten Bereich beschränken, womit sich im Ergebnis die maximale Wirkung der Gesetzgebung deutlich relativiere und lediglich ein Bruchteil der vorhandenen explosionsfähigen Stoffe in den Anwendungsbereich des Gesetzes falle. Im Wortlaut dieser Bestimmung werde nicht klar formuliert, dass auch verdächtige Vorkommnisse bei der Abgabe an gewerbliche Verwenderinnen gemeldet werden können. Zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Regulierungsvorhabens sei es aber erforderlich, dass die Anforderungen bei der Handhabung auch im professionellen Bereich, insbesondere bei der Lagerung grösserer Mengen der relevanten Vorläuferstoffe, überprüft und festgelegt würden. **AG, TG, VKCS, chemsuisse** beantragen diesen Absatz neu in zwei Absätze 2 und 3 zu unterteilen und machen einen Formulierungsvorschlag für Absatz 3. **LU, chemsuisse** führen aus, geeignete Massnahmen, mit dem Ziel der Erschwerung von Entwendung und in der Folge missbräuchlicher Verwendung, seien noch zu definieren. Im Weiteren sei es angebracht, die Abschnitte 3 und 5 erst ab einer relevanten Mengenschwelle (z. Bsp. 2 kg) anzuwenden. Das wichtige Instrument der Verdachtsmeldung soll unabhängig davon auch unter dieser Mengenschwelle greifen. **SO** beantragt betreffend Satz 1, den professionellen Verwenderinnen und Verwendern sei zumindest in Ausnahmefällen eine Meldepflicht aufzuerlegen, damit die zuständigen Behörden unverzüglich von Verlust und Diebstahl (grösserer Mengen) eines Vorläuferstoffes Kenntnis erlangen und in der Lage sind, sind erforderlichen Massnahmen anzuordnen. Das vorgesehene Melderecht genüge diesbezüglich nicht. Im Weiteren wird ein zumutbarer Minimalstandard zur sicheren Lagerung von Vorläuferstoffen durch professionelle Verwenderinnen und Verwender beantragt. Die professionellen Verwenderinnen und Verwender seien in einem abgeänderten Absatz 2 als Adressat der Minimalpflichten zu nennen. Betreffend Satz 2 wird um eine Formulierung ersucht, die den Gedanken der Erläuterungen zum Ausdruck bringt, wonach Massnahmen zur Stärkung der allgemeinen Sensibilisierung auch für professionelle Verwenderinnen und Verwender gelte.

pharmaSuisse beantragt die Ergänzung dieser Bestimmung durch einen neuen Absatz 3 und macht einen Formulierungsvorschlag. Weiter spricht sich **pharmaSuisse** für eine klare Abgrenzung der Vorläuferstoffe für explosionsfähigen Stoffe von den Arzneimitteln aus und beantragt, dass Heilmittel vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen werden.

KomABC hält fest, das vorgesehene Regelwerk sei gegen einzelne Täter, die ausserhalb einer grösseren Struktur (z.B. Firma) agieren, wirksam. Hingegen sei es gegen Täter, die innerhalb von Organisationen agierten (z.B. indem sie Zugang zu ungenügend gesicherten Firmen-Lager hätten), weniger wirksam. Die Kommission empfehle in diesem Zusammenhang eine Überprüfung hinsichtlich Entwendung von Stoffen aus Lagern.

4.1.3 Art. 2 Begriffe

GR, pharmaSuisse beantragen, entweder sei im Gesetz zu konkretisieren, dass nur bestimmte explosionsfähige Stoffe gemeint sind oder statt „explosionsfähige Stoffe“ sei die Bezeichnung „sprengstoffgeeignete Stoffe“ oder wie in der EU-Verordnung mit „Explosivstoffe“ zu umschreiben. **AG, LU, SO, TG, ZH, VKCS, chemsuisse** beantragen, analog zum EU-Recht bzw. zur Chemikaliengesetzgebung, im Zusammenhang mit den Regelungen über explosionsfähige Stoffe

statt „Vorläuferstoffe“ den Begriff „Ausgangstoffe“ zu verwenden. Es seien die Begriffsdefinitionen „Vorläuferstoffe“ und „explosionsfähige Stoffe“ sowie die folgenden Bestimmungen, die diese Begriffe verwenden, bezüglich ihres Geltungsbereichs zu überprüfen. Soweit möglich seien die Definition und Verwendung der Begriffe an jene der Chemikaliengesetzgebung anzugleichen. AG, LU, TG, VKCS, chemsuisse regen weiter an, zusätzlich solle auch der Begriff „verdächtige Vorkommnisse“ definiert werden, so wie dies in der EU-Verordnung Nr. 98/2013 der Fall sei. Die Formulierung könne sinngemäss den schweizerischen Gegebenheiten angepasst werden. Für AG, SO, VKCS, chemsuisse ist unklar, wie weit die Regelungen des VSG nur auf „reine“ Stoffe oder auch auf diese Stoffe enthaltenden Zubereitungen anwendbar sein sollen. **KomABC** empfiehlt statt des Wortes „Vorläuferstoffe“ ein anderes Wort (Synonym) zu verwenden.

SDV, pharmaSuisse gehen davon aus, dass unter „professionellem Verwenden“ auch Einkaufen, Verkaufen, Handel in professionellem Rahmen (Detailhandel bzw. Erwerbzzweck) gemeint sei und somit Drogerien und Apotheken für den Handel keine Erwerbsbewilligung benötigen. pharmaSuisse sieht eine Schwierigkeit in der Unterscheidung von professionellen und privaten Verwenderinnen und Verwendern. Es sei schwierig eine Abgrenzung zu treffen, wenn ein professioneller Verwender einen Stoff mit einem nicht zum Beruf gehörenden Verwendungszweck kaufe, also als privater Verwender. Beantragt wird eine Konkretisierung der unter Bst. a genannten Zwecke, da unklar sei, was alles darunter falle. Zu erwähnen sei auch, dass es sich beim Ausbildungszweck um die berufliche Ausbildung handelt. **TI, ACSI** führen aus, um Probleme bei der Anwendung des Gesetzes zu vermeiden, sei die Abgrenzung zwischen privaten und beruflichen Anwendern zu präzisieren. **SKV, scienceindustries, VSLF** machen Umformulierungsvorschläge für die Bst. a bis d in Anlehnung an die Definitionen in der Chemikalien- und Sprengstoffgesetzgebung. Es wird darauf hingewiesen, im Weiteren könne auf eine Definition des Begriffs Explosion verzichtet werden, da in den UN-Regelwerken TDG und GHS etablierte Kriterien existieren und zudem ungenaue Formulierungen in diesem Zusammenhang nicht umsetzbar seien.

4.1.4 Art. 3 Zugangsbeschränkungen

SKW, scienceindustries, VSLF beantragen die Anpassung der Absätze 1 und 3 und unterbreiten Formulierungsvorschläge. Es sei nicht klar, auf welches internationale Recht sich der Bundesrat beziehe. Innerhalb der EU werde die EU-Verordnung unterschiedlich umgesetzt. Im Weiteren sei die Gefährlichkeit des Vorläuferstoffes nicht relevant für die Beurteilung und die Kriterien für eine Beurteilung des Missbrauchsrisikos nicht transparent. Die Festlegung der Liste müsse auf technisch nachvollziehbaren Kriterien beruhen.

Absatz 1

SO erachtet die Ermächtigung des Bundesrates zur Erstellung der Liste von Vorläuferstoffen als sachgerecht, damit eine allenfalls nötige Erweiterung rasch vorgenommen werden kann. Zur Vermeidung unerwünschter Käufe in der Schweiz sei eine Harmonisierung mit der EU-Verordnung anzustreben.

GE, IG DHS und **BHB** erachten es als sinnvoll, dass die Liste der relevanten Stoffe und Konzentrationsgrade an jene der EU angepasst wird. Die Liste sei als Anhang zum Gesetz aufzuführen. **GE** spricht sich zudem dafür aus, dass auch die in Anhang 2 der EU-Verordnung aufgeführten Substanzen (darunter Aceton und Schwefelsäure, die bei den Attentaten vom 13.11.2015 in Paris und vom 22.03.2016 in Brüssel verwendet worden seien) in der Liste ergänzt werden. **IG DHS** regt im Zusammenhang mit dieser Bestimmung weiter an, die Auslobung der Klassifizierung solle direkt durch den Hersteller erfolgen, um die Handhabung im Handel einfach zu gestalten.

Absatz 2 und 3

LU erachtet es für angebracht, die Bestimmungen betreffend Abgabe an Private erst ab einer relevanten Mengenschwelle (z. Bsp. 2 kg) anzuwenden. **SO** erachtet die zu berücksichtigten Kriterien bei der Festlegung der Zugangsstufen als sachgerecht und das abgestufte Zugangssystem als verhältnismässig. **GR** beantragt zu Abs. 2, es sei zu prüfen, ob die Erwerbsbewilligungs- und Registrierungspflicht nicht nur konzentrationsabhängig, sondern auch mengenabhängig geregelt

werden können. **GE** führt aus, es sei von äusserster Wichtigkeit, die Lagerung der Substanzen für Verwaltungszwecke und den Zyklus - angefangen vom Erwerb über die Lagerung und Nutzung bis hin zur Vernichtung - zu regeln. Dies würde etwa einen Widerruf der Bewilligung erlauben, gleichsam ein Verbot des Besitzes bewirken und zur Vernichtung der Substanzen verpflichten. **GE** empfiehlt im Weiteren eine zusätzliche Bestimmung, die definiert, wie mit Substanzen zu verfahren ist, deren Verfallsdatum abgelaufen ist (Einziehung und Vernichtung) und eine generellere Bestimmung betreffend Einziehung und Beschlagnahme analog zu Art. 31 WG.

SDV begrüsst, dass zum heutigen Zeitpunkt auf ein vollständiges Verbot zum Bezug gewisser Vorläuferstoffe verzichtet werde. Mit der in den Erläuterungen zum VE-VSG aufgeführten Liste von registrierungs- und meldepflichtigen Vorläuferstoffen würden die Drogerien kompetent und mit hoher Beratungssicherheit umgehen können. Beantragt wird jedoch, dass für Vorläuferstoffe nach Art. 3 Abs. 2 Bst. b nebst der Konzentrationsstufe auch eine Mengstufe (100g bei den Salzen und 100ml bei den flüssigen Substanzen) für den registrierungspflichtigen Zugang eingeführt wird. Dies weil der administrative Aufwand beim Kauf von solch kleinen Mengen von Vorläuferstoffen als unverhältnismässig erachtet wird. Auch **pharmaSuisse** befürwortet eine Mengstufe. Beim Verkauf von kleinen Mengen (unter 100 Gramm) sei die Registrierungs- und Erwerbsbewilligungspflicht nicht verhältnismässig. Es sei stossend, dass ein paar Gramm Natriumchlorat nur mit einer Erwerbsbewilligung verkauft werden könnten, jedoch Benzin, welches hoch entzündlich sei, literweise an der Tankstelle bezogen werden dürfe. Weiter spricht sich **pharmaSuisse** für eine klare Abgrenzung der Vorläuferstoffe für explosionsfähigen Stoffe von den Arzneimitteln aus und beantragt, dass Heilmittel vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden. Auch **chemsuisse** erachtet es für angebracht, die Bestimmungen betreffend Abgabe an Private erst ab einer relevanten Mengenschwelle (z. Bsp. 2 kg) anzuwenden. **SRF** begrüsst, dass die vorgeschlagenen Konzentrationswerte jenen der EU entsprechen und auf die Errichtung neuer technischer Handelshemmnisse verzichtet werden soll.

4.1.5 Art. 4 Besitz von Vorläuferstoffen

TI äussert zu dieser Bestimmung - in Verbindung mit den Art. 5, 6 und 11 - es sei unklar, wie es sich verhalte, wenn das Produkt von im selben Haushalt wohnhaften Personen gemeinsam genutzt werde. Wo es sich um Produkte des täglichen Gebrauches handle, würden die genannten Beschränkungen als übertrieben und kaum praktikabel erachtet.

Für **SKW, scienceindustries, VSLF** bedürfen verschiedene Fragen einer Klärung: Wie verhalte es sich, wenn beim Verkauf der Erwerb nicht registriert wurde respektive eine Einfuhr aus einem Land gemacht wurde, die keine entsprechende Gesetzgebung hat? Wer trage die Verantwortung? Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass private Verwenderinnen und Verwender die Gesetzgebung kennen.

4.1.6 Art. 5 Weitergabe von Vorläuferstoffen

FR hegt Zweifel, ob die Kapazität der Vollzugsbehörden ausreicht, um die Weitergabe von Vorläuferstoffen zu kontrollieren und zu sanktionieren.

Für **SKW, scienceindustries, VSLF** ist klärungsbedürftig, wie ein Einkauf für Familienmitglieder, Nachbarn usw. beurteilt werde. Zudem stelle sich die Frage, wie und durch wen Art. 3 Abs. 2 Bst. b VE-VSB kontrolliert werden solle.

4.1.7 Art. 6 Erteilung der Erwerbsbewilligung

Absatz 1

SO stimmt der Zuständigkeit des Bundesamtes für Polizei (fedpol) zur Erteilung der Erwerbsbewilligung zu. Überzeugend seien auch die Voraussetzungen für den Erhalt einer Bewilligung wie auch die Hinderungsgründe.

Absatz 2 Bst. a

AG, FR, GR, SH, Privatim beantragen, der Vorentwurf (oder allenfalls die Ausführungsgesetzgebung) habe sich abschliessend dazu zu äussern, welche Personalien ein Gesuch für den Zugang zu Vorläuferstoffen enthalten müsse bzw. wie Personalien definiert werden. Es stelle sich insbesondere die Frage, ob nur Name, Vorname und Adresse oder bspw. auch Geburtsdatum, Nationalität oder Bürgerort anzugeben sind. **AG, FR** und **Privatim** beantragen ergänzend, die Aufzählung sei in diesen Vorentwurf selbst, das heisst auf formell-gesetzlicher Stufe, aufzunehmen, falls diese Aufzählung auch besonders schützenswerte Personendaten gemäss Art. 3 Bst. c Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) enthalten sollte.

Absatz 3

SKW, scienceindustries, VSLF beantragt eine Definition der Kriterien eines plausiblen Verwendungszweckes.

Absatz 4 Bst. b

AG, SH, ZG begrüssen, dass die Hinderungsgründe abschliessend aufgezählt werden, beantragen jedoch eine klarere Formulierung des Hinderungsgrundes in dieser Bestimmung. Der erläuternde Bericht äussere sich überhaupt nicht zu Bst. b, obwohl dessen Auslegung und Handhabung in der Praxis sehr wichtig sein dürfte. Zumindest sei die auszuarbeitende Botschaft so zu ergänzen, dass klar werde, wer Hinweise machen könne und welche Situationen bzw. Vorfälle als Hinweis gemäss Bst. b gelten können und wie das Bundesamt für Polizei (fedpol) zu den genannten Hinweisen komme. Für **GR** ist unklar, ob eine Verdachtsmeldung (vgl. Art. 14 VE-VSG) bzw. eine Anzeige automatisch einen Tatbestand von Art. 6 Abs. 4 Bst. b oder d VE-VSG auslöst und ob zur Abklärung dieser Verdachtsmeldung nur die vorgesehenen Massnahmen gemäss Art. 15 VE-VSG ergriffen werden können oder fallbezogen eine unbestimmte Anzahl von Personen befragt werden dürfe.

Privatim beantragt, der „Hinderungsgrund“ dieser Bestimmung sei klarer zu formulieren. Zudem sei in der auszuarbeitenden Botschaft zu präzisieren, wie fedpol zu den genannten „Hinweisen“ komme.

Absatz 4 Bst. c

BL erachtet das Missbrauchspotential bei Personen, die wiederholt mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind als höher, als bei Personen mit gutem Leumund und formuliert einen Anpassungsvorschlag für diese Bestimmung. **GE** empfiehlt für die Formulierung dieser Bestimmung eine Anlehnung an Art. 8 Abs. 2 WG.

Absatz 4 Bst. d

Für **GR** ist unklar, ob eine Verdachtsmeldung (vgl. Art. 14 VE-VSG) bzw. eine Anzeige automatisch einen Tatbestand von Art. 6 Abs. 4 Bst. b oder d VE-VSG auslöst und ob zur Abklärung dieser Verdachtsmeldung nur die vorgesehenen Massnahmen gemäss Art. 15 VE-VSG ergriffen werden können oder fallbezogen eine unbestimmte Anzahl von Personen befragt werden dürfe.

Absatz 6

SKW, scienceindustries, VSLF beantragen die Klärung der Frage, wie die Auflagen und Bedingungen konkret aussehen sollen. **GE** erachtet die Gültigkeitsdauer von maximal drei Jahren als unverhältnismässig angesichts der Gefährlichkeit der Substanzen sowie der Aktivität und Mobilität der terroristischen Organisationen. Es wird beantragt, die Gültigkeitsdauer auf sechs Monate herabzusetzen (analog zu Art. 9b Abs. 3 WG).

4.1.8 Art. 7 Entzug der Erwerbsbewilligung

SO merkt an, neben den Möglichkeiten, erteilte Bewilligungen nötigenfalls zu entziehen und rechtmässig erworbene Vorläuferstoffe einzuziehen, setze ein wirksamer Vollzug des VSG entsprechende Prüfungsbefugnisse des Bundesamtes für Polizei (fedpol) voraus. **SO** erwartet entsprechende Vorschläge.

4.1.9 Art. 8 Einfuhr von Vorläuferstoffen

SO verweist auf die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WG; SR 514.54) und erachtet geeignete Informationsmassnahmen als nötig.

SKW, scienceindustries, VSLF beantragen die Klärung der Frage, wie die praktische Umsetzung von Abs. 1 Bst. a aussehen und wo die Registrierung durchgeführt werden soll.

4.1.10 Art. 9 Ausfuhr von Vorläuferstoffen

SKW, scienceindustries, VSLF beantragen die Klärung der Frage, wie das Verfahren ausgestaltet sein soll für den Fall, dass der Ausfuhrentscheid nach dem Kauf gefällt wird.

4.1.11 Art. 10 Vorläufige Sicherstellung von Vorläuferstoffen

SKW, scienceindustries, VSLF beantragen die Klärung der Frage, in welchen Fällen die Eidgenössische Zollverwaltung für die Verfolgung der Widerhandlung zuständig sei und in welchen das Bundesamt für Polizei (fedpol). Es bedürfe bei dieser Bestimmung einer Klärung betreffend der Verantwortlichkeit (vgl. auch Art. 31 VSG).

4.1.12 Art. 11 Abgabe an private Verwenderinnen

SO verweist darauf, dass das geltende Chemikaliengesetz den Fachgeschäften bereits Restriktionen, Kontrollaufgaben und Dokumentationspflichten auferlege, weshalb sich die im VSG vorgesehenen Präventionsmassnahmen im Detailhandel gut umsetzen liessen. **SH** erachtet das Registrierungs- und Bewilligungssystem gemäss dieser Bestimmung als sehr aufwändig. Wie der Mehraufwand für ein so umfassendes Registrierungs- und Bewilligungsverfahren im Detailhandel gedeckt würde, werde nicht beantwortet.

Absatz 1

BL und **GE** beantragen, es sei zu prüfen, ob die Abgabe von Vorläuferstoffen an ausländische Personen auf solche zu beschränken sei, die über eine Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) verfügen und es sei der Begriff „Ausländerausweis“ durch „Niederlassungsbewilligung“ zu ersetzen. Die Hürden der Verkaufsbeschränkungen sollten im öffentlichen Sicherheitsinteresse angemessen erhöht werden. **SH** kritisiert, mit der Beschränkung des Anwendungsbereichs auf den Erwerb und Umgang mit Vorläuferstoffen im privaten Bereich relativiere sich die maximale Wirkung der neuen Gesetzgebung deutlich (vgl. auch Bemerkungen unter Art. 1 VE-VSG zum Geltungsbereich).

Aus Sicht von **pharmaSuisse** verletzt das Erfordernis, dass eine Abgabe von registrierungspflichtigen Stoffen gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c nur an Personen mit Schweizer Pass, Schweiz Identitätskarte oder Schweizer Ausländerausweis erfolgen dürfe, das verfassungsmässige Diskriminierungsrecht.

Absatz 2

VD erachtet den entstehenden zusätzlichen Arbeitsaufwand für Angestellte von Apotheken und Drogerien als unverhältnismässig.

SDV, SKW, pharmaSuisse, scienceindustries, VSLF beantragen die Streichung des Bst. b in diesem Absatz bzw. unterbreiten einen Anpassungsvorschlag. Die obligatorische Erfassung der Zahlungsweise, des Ortes und der Uhrzeit sowie gegebenenfalls der Nummer der verwendeten Debit- und Kreditkarte stelle ein unnötiges und nicht verhältnismässiges Erschwernis dar. Die Angabe der Nummer von Debit- oder Kreditkarte führe zudem zu einem erhöhten Risiko der missbräuchlichen Verwendung sensibler Daten im Ausland.

Absatz 3 und 4

AG, FR, VD, ZG, Privatim sprechen sich für ein „Ampelsystem“ (liegt eine Bewilligung vor: Ja/Nein) aus, damit die abgebende Person die Anforderungen von Art. 11 Abs. 3 prüfen könne. Sofern für die Prüfung des Vorliegens einer Erwerbsbewilligung „auf elektronischem Weg“ ein Online-Abfrageverfahren eingerichtet werden soll, sei der Online-Zugriff ausdrücklich im VSG – analog Art. 20 VSG – zu regeln. Ein Zugriff im Abfrageverfahren auf weitere Daten (abgesehen von der Ja/Nein-Abfrage nach Ampelsystem) sei zudem in den Ausführungsbestimmungen (vgl. Art. 11 Abs. 4) auszuschliessen. Aus Sicht von VD sollte den privaten Verwenderinnen und Verwender eine Information über die erfassten Daten, deren Zweck und die Zugriffsrechte abgegeben werden.

SKW, scienceindustries, VSLF beantragen betreffend Absatz 3 die Klärung der Frage, auf welche Daten des Informationssystems die abgebende Person Zugriff habe. **pharmaSuisse** fordert, auf die Registrierungspflicht vollständig zu verzichten. Mit der Registrierung von gewissen Transaktionen übernehme der Detailhandel polizeiliche Aufgaben, welche eigentlich die Polizei bzw. fedpol übernehmen müsste. Bei der Abfrage der Erwerbsbewilligung sollte es möglich sein, den Verkauf mit einem Klick zu bestätigen, ohne alle Daten erfassen zu müssen.

SDV, pharmaSuisse führen zu Abs. 4 aus (im Falle, dass an einer solchen Registrierungspflicht, entgegen den Ausführungen zu Abs. 3 dieser Bestimmung, festgehalten werde), die Registrierung der in Art. 11 geforderten Daten in das Informationssystem müsse so ausgestaltet sein, dass die Verkaufsstellen diese Daten innert kurzer Zeit und ohne zusätzliche Infrastruktur erfassen können. Vorstellbar sei etwa die direkte Integration des Registrierungsformulars in das Kassensystem und Warenbewirtschaftungssystem von Drogerien und Apotheken oder eine einfach zu bedienende Webseite.

4.1.13 Art. 12 Kennzeichnung

SO verweist darauf, dass das geltende Chemikaliengesetz den Fachgeschäften bereits Restriktionen, Kontrollaufgaben und Dokumentationspflichten auferlege, weshalb sich die im VSG vorgesehenen Präventionsmassnahmen im Detailhandel gut umsetzen liessen.

pharmaSuisse, SDV merken an, in Drogerien würden die genannten Vorläuferstoffe häufig in kleinen Mengen in einem anderen als vom Hersteller gelieferten Abgabegefäss den Kunden abgegeben. Analog zu den Bestimmungen im Chemikalienrecht müssten daher für die Kennzeichnung von Abgabegefässen kleiner Mengen registrierungs- und meldepflichtiger Vorläuferstoffe eine vereinfachte Kennzeichnung vorgesehen werden. **SKW, scienceindustries, VSLF** fordern eine Präzisierung in Absatz 1, wonach es um Vorläuferstoffe geht, die auf dem Markt privaten Verwenderinnen und Verwender bereitgestellt werden. „Auf dem Markt zur Verfügung stellen“ beziehe ansonsten auch die professionellen Verwenderinnen und Verwender ein, für welche die geplante Gesetzgebung nicht anwendbar sei. Zu klären seien im Weiteren mehrere Fragen: Wer führt die Kennzeichnung durch – der Detailhändler/innen, Herstellende oder Lieferanten/innen? Wie sieht die Kennzeichnung aus? Unter Umständen kann die Kennzeichnung Kostenfolgen für die Herstellenden infolge Software und Verpackungsanpassung haben. Aus Sicht der **IG DHS** müssten die Kennzeichnungsanforderungen zwingend auf diejenigen in der EU abgestimmt sein. Auf eine spezifische Kennzeichnung für die Schweiz sei – auch als Übergangslösung – zu verzichten. **BHB** sieht bei der Kennzeichnungspflicht erheblichen Verbesserungsbedarf. Der Handel kenne die Zusammensetzung der Produkte nicht und könne daher die Richtigkeit der Kennzeich-

nung nicht überprüfen. Die Kennzeichnungspflicht müsse auf die Herstellenden der Produkte abzielen. Diese könnten verlässlich entscheiden, welche Produkte von der Bewilligungspflicht, der Registrierungspflicht oder dem Melderecht betroffen sind und dementsprechend gekennzeichnet werden müssen. Diese Informationen seien von den Herstellenden an die Händler und Händlerinnen aktiv zu übermitteln, beispielsweise durch die Aufnahme in das Sicherheitsdatenblatt.

4.1.14 Art. 13 Herstellung und Besitz von explosionsfähigen Stoffen

SO merkt an, unter Berücksichtigung potentieller Eigen- und Fremdgefährdung seien die beiden Verbote dieser Bestimmung auch in unserer liberalen Gesellschaft gerechtfertigt. **FR** hält es für fraglich, ob die Kapazität der Vollzugsbehörden ausreicht, die Herstellung von explosionsfähigen Stoffen hinreichend zu kontrollieren und sanktionieren. **TG** empfiehlt die Anpassung von Absatz 1 dieser Bestimmung und macht einen Formulierungsvorschlag. Da in dieser Bestimmung nur von explosionsfähigen Stoffen die Rede sei, könne es zu Widersprüchen mit dem Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (vgl. Art. 9 Abs. 1 SprstG; SR 941.41) kommen, da konform hergestellte Sprengmittel naturgemäss ebenfalls explosionsfähig sind.

SKW, scienceindustries, VSLF beurteilen die Überprüfung des Verwendungszwecks als schwierig, wenn die Stoffe für eine professionelle Verwendung registriert wurden.

4.1.15 Art. 14 Verdachtsmeldung

Absatz 1

AG beantragt, der Vorentwurf sei dahingehend zu ergänzen, dass die verdächtige Person über die Aufnahme des Verdachts im Informationssystem zu informieren sei (Art. 14 Abs. 3 DSG). Auch sei zu fordern, dass die Daten nach klaren Kriterien bearbeitet und nach angemessener Zeit wieder gelöscht würden, wenn sich der Verdacht nicht erhärte. **BL, GE, TI** sprechen sich für eine systematische Meldepflicht aus. Beantragt wird, die Kann-Formulierung in Abs. 1 durch eine Muss-Formulierung zu ersetzen. **GE** regt im Weiteren eine Meldepflicht für Verkäufer an für den Fall, dass private Verwender und Verwenderinnen eine in Anhang 2 der EU-Verordnung aufgeführte Substanz erwerben wollen. **SO** erachtet die Bestimmung zur Zweckerreichung als ungenügend, falls es sich um Diebstahl oder Verlust grosser Mengen handelt, wie sie typischerweise bei professionellen Verwenderinnen nun Verwendern vorhanden seien. Die Besitzer seien zur Meldung an das Bundesamt für Polizei (fedpol) zu verpflichten, wenn aus den Beständen professioneller Verwenderinnen und Verwendern eine relevante Menge oder wiederholt Kleinstmengen abhanden kommen. Auch für **GR** ist unklar, ob eine Verdachtsmeldung bzw. eine Anzeige automatisch einen Tatbestand von Art. 6 Abs. 4 Bst. b oder d VE-VSG auslöst und ob zur Abklärung dieser Verdachtsmeldung nur die vorgesehenen Massnahmen gemäss Art. 15 VE-VSG ergriffen werden können oder fallbezogen eine unbestimmte Anzahl von Personen befragt werden dürfe. **VD** vertritt die Ansicht, eine zusätzliche Datenbearbeitung gemäss Art. 15 VE-VSG solle einzig erfolgen, wenn genügend Indizien bestehen, dass eine Verdachtsperson Sprengstoff zu einem illegalen Zweck verwenden will. In diesem Sinne sei es etwa unverhältnismässig, wenn bei jeder Verdachtsmeldung eine automatische Überprüfung aller Datenbanken vorgenommen werde.

ACSI äussert, in dieser Bestimmung müsste – gerade wenn es um Diebstahl gehe – anstelle einer fakultativen, eine systematische Meldepflicht eingeführt werden. **Privatim** fordert, es sei in der auszuarbeitenden Botschaft sowohl zu präzisieren, wem das Melderecht zusteht, als auch dass keine Meldepflicht besteht. **IG DHS** begrüsst eine unbürokratische Handhabung des Melderechts. Indem Meldungen jederzeit getätigt werden könnten und es den Unternehmen überlassen sei, wie sie diese organisieren, könnten unternehmensinterne Prozesse und Strukturen berücksichtigt werden, was im Ergebnis den Meldeprozess vereinfache. **BHB** begrüsst, dass keine Meldepflicht, sondern eine Meldemöglichkeit vorgesehen ist. **BHB** hält im Weiteren fest, vielen Händlern sei nicht klar, ob sie Produkte im Sortiment führen, die eine Registrierungspflicht oder ein Melderecht nach sich ziehen. Die Information müsse daher aktiv von den Herstellenden übermittelt werden. Zu berücksichtigen sei weiter, dass im Handel erhebliche Unsicherheiten bestehen

würden, woran eine verdächtige Transaktion zu erkennen sei. Ebenso sei nicht ersichtlich, ab wann ein Diebstahl als verdächtig gelte und somit meldepflichtig werde. **SRF** begrüsst, dass statt einer Meldepflicht nur eine Meldemöglichkeit vorgesehen ist.

Absatz 2

SKW, scienceindustries, VSLF schlagen vor, die Durchführung von Sensibilisierungsmassnahmen in diesem Absatz zu streichen und unter Art. 23 aufzuführen. **SRF** äussert sich kritisch zur späteren Umsetzung der genannten Sensibilisierungsmassnahmen: Vom Bund werde erwartet, dass er das Personal der Detailhandelsbranche nicht zu kritischen Befragungen der Kunden und ähnlichen Handlungsmaximen „gegen den Kunden“ anleiten möchte. Angemerkt wird auch, dass die hohe Fluktuation im Detailhandel den Möglichkeiten enge Grenzen setze. **sbv** führt aus, ein Teil des Detailhandels und auch die Landwirtschaft würden zur Sorgfalt verpflichtet und zur Mithilfe angehalten. Damit dies möglich werde, seien die Betroffenen zu informieren und für ihre Aufgaben zu sensibilisieren. Hierzu sei ausreichend Zeit vorzusehen und insbesondere mit den Berufs- und Fachorganisationen zusammenzuarbeiten. **sbv** beantragt eine Ergänzung dieser Bestimmung und macht einen Formulierungsvorschlag.

4.1.16 Art. 15 Beschaffung von Informationen

Absatz 1

SO erachtet das Zugriffsrecht des Bundesamtes für Polizei (fedpol) auf das Informationssystem des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) als notwendig und begrüsst ebenfalls die Möglichkeit von fedpol beim NDB eine Stellungnahme einholen zu können. **GR** verlangt eine Präzisierung in dieser Bestimmung zur Frage, ob die Kontaktaufnahme mit professionellen Verwenderinnen und natürlichen sowie juristischen Personen vorgesehen ist oder nicht. **VD** erachtet die Informationsbeschaffung in einer solch grossen Anzahl von Datenbanken als unverhältnismässig und spricht sich klar gegen eine automatische und systematische Abfrage der Datenbanken aus. Damit der Zugriff auf diese Systeme nur im legalen Rahmen stattfindet, empfiehlt **VD** die Verwendung von Protokollsystemen.

Absatz 2

SH, ZG, Privatim beantragen, die namhafte Aufzählung der Einwohnerkontrollen sowie der Zivilstandsbehörden sei nochmals zu prüfen bzw. in der Botschaft zu begründen. Es stelle sich die Frage, in welcher Weise diese Behörden im Rahmen einer Auskunftspflicht zur Erkennung und Beurteilung von möglichen Gefährdungen beitragen können. **VD** fordert, dass die Anfragen bei den Behörden des Bundes und der Kantone mit einer Begründung versehen und strikt auf einen konkreten Fall bezogen erfolgen sollen. Es müssten genügend Indizien vorliegen, die mit ausreichender Sicherheit den Schluss zulassen, dass ein wesentliches Risiko besteht.

Absatz 3

FR, SH, ZG und **Privatim** beantragen, in der Botschaft sei darzulegen, wie und in welchem Umfang das fedpol zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung Personendaten „mittels automatisierter Auswertung öffentlich zugänglicher Quellen“ erheben darf. Es seien Sinn und Nutzen eines solchen Profilings darzulegen sowie die als geeignet erachteten „öffentlichen Quellen“ zumindest exemplarisch zu umschreiben. Dies trage einerseits der Schwere des Grundrechtseingriffs Rechnung, andererseits würde damit mehr Transparenz geschaffen. **VD** hält fest, eine Automatisierung könne zu einer unverhältnismässigen Datenbearbeitung führen, sowohl hinsichtlich der Zahl der erfassten Daten als auch hinsichtlich ihres Inhaltes.

Für **SKW, scienceindustries, VSLF** ist zunächst der Umgang und die Gewichtung öffentlicher Quellen zu klären und die Frage zu beantworten, wie zuverlässig öffentlich zugängliche Daten sind.

4.1.17 Art. 16 Austausch von Informationen

Absatz 1

VD beantragt eine Definition des Begriffs „Partnerbehörden“ und eine Auflistung der Stellen, mit denen Daten ausgetauscht werden können. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens sei den Gestuchstellenden mitzuteilen, dass ihre Daten möglicherweise anderen Behörden weitergeleitet werden. Die Behörde, die Daten weitergebe, müsse zudem die Richtigkeit der Daten sicherstellen, die aufbewahrt werden. Für **AG, Privatim** ist nicht ersichtlich, mit welcher Begründung es sich bei den Kantonschemikern ebenfalls um Partnerbehörden gemäss Abs. 1 handelt.

SKW, scienceindustries, VSLF beurteilen den Austausch besonders schützenswerter Personendaten mit in- und ausländischen Partnerbehörden kritisch.

Absatz 2

SKW, scienceindustries, VSLF wünschen eine Umformulierung und unterbreiten einen Anpassungsvorschlag.

4.1.18 Art. 17 Informationssystem

TI weist darauf hin, dass es vorteilhaft wäre, wenn auch bestehende Datenbanken genutzt oder die einschlägigen Datenbanken miteinander vernetzt werden könnten. Kontrollen im Zusammenhang mit der Erteilung und Verwaltung von Bewilligungen würden sich so schneller abwickeln lassen.

4.1.19 Art. 18 Inhalte des Informationssystems

TI weist darauf hin, dass es vorteilhaft wäre, wenn auch bestehende Datenbanken genutzt oder die einschlägigen Datenbanken miteinander vernetzt werden könnten. Kontrollen im Zusammenhang mit der Erteilung und Verwaltung von Bewilligungen würden sich so schneller abwickeln lassen.

pharmaSuisse begrüsst, dass fedpol die Daten bezüglich der Verwendung der Vorläuferstoffe aus den Fachinformationen bezieht und diese in ihr Informationssystem einfliessen lässt. Beantragt wird, dass auch die Kantonsapotheker/innen von fedpol miteinbezogen werden.

Bst. c

AG beantragt, der Vorentwurf sei dahingehend zu ergänzen, dass die verdächtige Person über die Aufnahme des Verdachts im Informationssystem zu informieren sei (Art. 14 Abs. 3 DSG).

Bst. f

AG, SH, ZG, Privatim beantragen, es sei im erläuternden Bericht zu präzisieren, was genau im Informationssystem unter der Umschreibung „Urteile und andere Informationen über Ereignisse im Zusammenhang mit Chemikalien und explosionsartigen Stoffen“ in die Datenbank aufgenommen wird und woher das Bundesamt für Polizei (fedpol) diese Informationen erhält.

Bst. g

ZG beantragt, im erläuternden Bericht sei im zweiten Absatz zu Art. 18 (hinsichtlich der „Verwaltungsverfahren“) auf Bst. g und nicht auf Bst. f Bezug zu nehmen.

4.1.20 Art. 19 Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Absatz 2

SKW, scienceindustries, VSLF merken an, es sei aus den Ausführungen nicht ersichtlich, gegenüber wem fedpol Auskünfte erteilt.

4.1.21 Art. 20 Abrufverfahren

Aus Sicht von **AG** sollten die Abrufberechtigungen gemäss dieser Bestimmung eingeschränkt werden, in dem Sinne, dass die im Informationssystem gespeicherten Daten nur denjenigen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden, die terroristische Aktivitäten oder den mutmasslichen rechtswidrigen Gebrauch von Vorläuferstoffen für Explosivstoffe untersuchen. **GE** spricht sich dafür aus, dass ein Datenabgleich möglich sein sollte, so dass den kantonalen Polizeibehörden beispielsweise die Lokalisierung der kantonalen Verkaufsstellen und der Domizile der Käufer möglich sein solle. **VD** regt an, auf Verordnungsebene die Zugriffsberechtigungen auf das Informationssystem zu regeln, da gewisse Behörden nicht eines Zugriffes auf sämtliche Daten bedürften.

4.1.22 Art. 21 Verwendung der AHV-Versichertennummer

AG, FR, SH, Privatim verweisen auf ein Gutachten der ETH Zürich² und das „Postulat RK-N (17.3968): Sicherheitskonzept für Personenidentifikationen“ vom 20. Oktober 2017. Der Bundesrat hat am 20. Dezember 2017 die Annahme des Postulats beantragt. Zudem wurde das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) vom Bundesrat im Februar 2017 beauftragt, einen Vorschlag zur Änderung der AHV-Gesetzgebung vorzulegen. Solange diese Prozesse noch nicht abgeschlossen seien, sei auf die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer ausserhalb des Sozialversicherungsbereichs zu verzichten. Es stelle sich auch die Frage, ob nicht andere Möglichkeiten genügen würden. **FR** und **Privatim** beantragen die Streichung dieser Bestimmung. **sbv** steht der Verwendung der AHV-Nummer ausserhalb des Sozial- und Gesundheitswesens kritisch gegenüber und verlangt einen konsequenten Datenschutz.

SKW, scienceindustries, VSLF beantragen die Streichung dieser Bestimmung mit der Begründung, die AHV-Nummer werde bei der Registrierung des Kaufs gemäss Art. 11 VE-VSG nicht erfasst.

4.1.23 Art. 22 Ausführungsbestimmungen zum Informationssystem

GE und **VD** halten fest, im Gesetzesentwurf sei die Aufbewahrungsfrist zu regeln. **GE** erachtet eine Zeitdauer von über zehn Jahren als angemessen.

4.1.24 Art. 23 Vollzug durch fedpol

SDV erachtet es als sehr wichtig, dass die zusätzlichen stichprobeweise durchgeführten Kontrollen durch fedpol mit den Kontrolltätigkeiten aus dem Chemikalien-, Heilmittel und Lebensmittelbereich koordiniert werden, um einen unnötigen administrativen Aufwand zu vermeiden. Zudem werde begrüsst, dass stichprobeweise Kontrollen bei Drogerien, welche zu keinen Beanstandungen führen, von der Gebührenpflicht ausgenommen würden. **SKW, scienceindustries, VSLF** beantragen die Ergänzung eines Absatzes 4, worin die Durchführung von Sensibilisierungsmassnahmen aufgenommen wird (vgl. Art. 14 Abs. 2 VE-VSG). Damit würden die Aufgaben von fedpol vollumfänglich beschrieben.

Absatz 1

ZG beantragt, der personelle Aufwand, der den Kantonen durch den Vollzug des VSG erwachse, sei ihnen durch den Bund vollumfänglich abzugelten.

Absatz 2

pharmaSuisse begrüsst grundsätzlich, dass fedpol Massnahmen zum Schutz Dritter anordnen kann. Es stelle sich aber die Frage, wie diese ausgestaltet sein kann bzw. wie weit die Befugnisse von fedpol gehen und ob diese Massnahmen gegenüber der Abgabestelle verhältnismässig sind.

² <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/publiservice/publikationen/berichte/ber-risikofolgenabschaetzung-ahvnummer-e.pdf>

Absatz 3

AG, SO, TG merken zum ersten Satz an, die Kontrollen bezüglich der Kennzeichnungsvorschriften seien zweckmässigerweise nicht allein bei den Verkaufsstellen, sondern auch bei den Akteuren, welche diese Produkte für den Markt bereitstellen (Hersteller und Importeure), durchzuführen. Im Übrigen sei fedpol zu ermächtigen, auch die Einhaltung der postulierten Minimalpflichten professioneller Verwenderinnen und Verwender (hinsichtlich sicherer Lagerung und Meldung bei Verlust und Diebstahl) stichprobenweise sowie auf Verdacht hin zu überprüfen. Zum zweiten Satz führt **SO** aus, eine Kostenbeteiligung des Bundes sei angezeigt, sofern die Bestimmung als Grundlage für eine eigentliche Kontrolltätigkeit im Bereich des VSG durch die Kantone dienen soll. Es wird ein Formulierungsvorschlag für eine Anpassung des zweiten Satzes gemacht, falls keine Abgeltungen durch den Bund erfolgen. **AG, LU, TG, ZH** machen geltend, die Kapazitäten der kantonalen Vollzugsstellen der bestehenden stoffrechtlichen Gesetzgebung seien aufgrund der laufend wachsenden Aufgaben bereits ausgeschöpft. Die Entgegennahme von Vollzugsaufgaben aus einem neuen Rechtsgebiet, dessen Geltungsbereich sich mit Blick auf die Entwicklungen in der EU noch erweitern könnte, übersteige die Möglichkeiten oder würde sich negativ auf das Schutzniveau im bestehenden Recht auswirken. Die Zusammenarbeit mit den kantonalen Vollzugsstellen müsse sich daher auf den Austausch von vor Ort vorhandenen Informationen im Verdachtsfall beschränken. Es wird eine Anpassung des vorliegenden Absatzes (letzter Satz) beantragt und ein Formulierungsvorschlag gemacht. **TG** weist im Weiteren darauf hin, dass die Kantonspolizei Thurgau über kein ausgebildetes Fachpersonal im vorliegend zur Diskussion stehenden Bereich und auch über keine geeigneten Räumlichkeiten für die Lagerung solcher Stoffe bei allfälligen Sicherstellungen verfüge. **BE** versteht diese Bestimmung in dem Sinne, dass der Kontrollauftrag bei den Verkaufsstellen bezüglich Registrierung, Bewilligung usw. primär beim Bund zu verorten sei. **FR** kritisiert, die Delegation, die in dieser Bestimmung angesprochen wird, sei zu unbestimmt formuliert. Der erläuternde Bericht mache keine Angaben zur geschätzten Anzahl Kontrollen und präzisiere nicht, in welchen Fällen und zu welchen Bedingungen eine solche Delegation erteilt werde. **GR** merkt an, die Kantone sollten nicht entschädigungslos im Auftrag von fedpol Bundesaufgaben vollziehen. Es seien diesbezüglich ergänzende Ausführungen zu machen. **SG** weist auf fehlende Aussagen zur konkret zu erwartenden zeitlichen Belastung bei den Kantonen, auf die begrenzten Kapazitäten bei den Kantonen sowie die Bundeszuständigkeit hin. **SH, TI** gehen davon aus, dass die Kontrolltätigkeit für die dafür kantonal zuständigen Stellen einen erheblichen Mehraufwand bedeuten würde und erwarten eine angemessene finanzielle Beteiligung des Bundes. **VD** vertritt die Ansicht, dass der Vollzug einzig in der Kompetenz von fedpol liegen sollte. **ZG** beantragt, der personelle Aufwand, der den Kantonen durch den Vollzug des VSG erwachse, sei ihnen durch den Bund vollumfänglich abzugelten. **OW** lehnt die Delegation von Vollzugsaufgaben an die Kantone ab. Eine Delegation von Aufgaben solle nur durch den Bundesrat, nach vorheriger Konsultation der Kantone verordnet werden können und der entstehende Aufwand sei durch den Bund angemessen zu entschädigen.

VKCS, chemsuisse beantragen eine Neuformulierung des letzten Satzes von Absatz 3 und unterbreiten einen Vorschlag. Der Vollzug verlange ein polizeiliches Vorgehen, womit die Vollzugskompetenz bei fedpol liege. Die kantonalen Vollzugsstellen der bestehenden stoffrechtlichen Gesetzgebungen arbeiten auf der Basis des Verwaltungsrechts. Ihre Kapazitäten seien aufgrund der laufend wachsenden Aufgaben in diesen Bereichen bereits ausgeschöpft. Die Entgegennahme von Vollzugsaufgaben aus einem neuen Rechtsgebiet, dessen Geltungsbereich sich mit Blick auf die Entwicklungen in der EU noch erweitern könnte, übersteige deren Möglichkeiten oder würde sich negativ auf das Schutzniveau im bestehenden Recht auswirken. Die Zusammenarbeit mit den kantonalen Vollzugsbehörden müsse sich daher auf den Austausch von vor Ort vorhandenen Informationen im Verdachtsfall beschränken.

4.1.25 Art. 24 Vollzug durch Nachrichtendienst des Bundes

SO erachtet das Zugriffsrecht des Bundesamtes für Polizei (fedpol) auf das Informationssystem des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) als notwendig und begrüsst ebenfalls die Möglichkeit von fedpol beim NDB eine Stellungnahme einholen zu können. Im Weiteren beurteilt **SO** eine

allfällige Durchführung stichprobenweiser Kontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden im Auftrag von fedpol ohne entsprechende Abgeltung durch den Bund als nicht möglich.

4.1.26 Art. 25 Gebühren

SKW, scienceindustries, VSLF beantragen die Streichung der Gebühren mit der Begründung eine Gebührenerhebung sei inadäquat. Bei den in Betracht gezogenen Produkten handle es sich um tiefpreisige Produkte. Dementsprechend werde der Preis für die Produkte durch Gebühren massiv erhöht. Zudem stelle sich die Kosten-Nutzen-Frage in Bezug auf die Administration der Gebühren und der Höhe derselben.

SDV erachtet es als sehr wichtig, dass die zusätzlichen stichprobeweise durchgeführten Kontrollen durch fedpol mit den Kontrolltätigkeiten aus dem Chemikalien-, Heilmittel und Lebensmittelbereich koordiniert werden, um einen unnötigen administrativen Aufwand zu vermeiden. **SDV, pharmaSuisse** begrüßen, dass stichprobeweise Kontrollen durch fedpol bei Drogerien und Apotheken, welche zu keinen Beanstandungen führen, von der Gebührenpflicht befreit sind.

4.1.27 Art. 26 Widerhandlungen bei der Abgabe

SO befürwortet die Strafbestimmungen gemäss Art. 26 ff. VE-VSG.

pharmaSuisse sieht eine Schwierigkeit in der Unterscheidung von professionellen und privaten Verwenderinnen und Verwendern. Es sei schwierig eine Abgrenzung zu treffen, wenn ein professioneller Verwender einen Stoff mit einem nicht zum Beruf gehörenden Verwendungszweck kaufe, also als privater Verwender. Eine Auflistung professioneller Verwender werde nicht als sinnvoll erachtet, aber bei der Falschabgabe solle in solchen Fällen das Strafmass und die Massnahmen verhältnismässig ausfallen. Dies bedinge eine Reduktion der Strafe im Vorentwurf.

Absatz 1

pharmaSuisse beantragt, lediglich das Übertretungsstrafrecht anzuwenden. Unter dem Blickwinkel general- sowie spezialpräventiver Aspekte sei eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe nicht verhältnismässig. **BHB** fordert, es müsse sichergestellt werden, dass die Kennzeichnung durch den Hersteller erfolge und die Daten von diesem aktiv an die Händler übermittelt werden, beispielsweise durch die Aufnahme in das Sicherheitsdatenblatt. Dies um die Verkäufer zu befähigen, registrierungspflichtige Produkte überhaupt identifizieren zu können.

Absatz 2

pharmaSuisse beantragt analog zu Absatz 1 auch hier ein milderes Strafmass. Eine Verwarnung sollte bei einer einmaligen Handlung genügen und erst bei mehrfacher fahrlässiger oder mehrmaliger Begehung der Tat mit einer Busse bestraft werden.

Absatz 3

SKW, scienceindustries, VSLF beantragen eine Anpassung dieser Bestimmung und machen einen Formulierungsvorschlag. Aus Sicht **pharmaSuisse** sollte die Bestimmung nicht nur für private Verwender/innen gelten, sondern auch für die Abgabestellen.

4.1.28 Art. 27 Unerlaubter Besitz und unerlaubte Ein- und Ausfuhr

SKW, scienceindustries, VSLF fordern die Klärung folgender Fragen: Wie verhält es sich mit Vorläuferstoffen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes im Besitz von privaten Verwenderinnen und Verwendern waren? Wie soll eine private Verwenderin bzw. ein privater Verwender den Absatz 2 diese Bestimmung kennen, wenn er/sie den Stoff in einem Land ohne entsprechende Gesetzgebung oder einem Land mit anderen gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien gekauft hat? **pharmaSuisse** verlangt eine Präzisierung, wonach im Entwurfstext das Wort „wer“ durch „Private“ oder private Verwender/innen“ zu ersetzen sei.

4.1.29 Art. 28 Erschleichen einer Erwerbsbewilligung

SKW, scienceindustries, VSLF formulieren einen Anpassungsvorschlag mit der Begründung, unvollständige Angaben beim Antrag einer Erwerbsbewilligung müssten dazu führen, dass keine Bewilligung ausgestellt werde.

4.1.30 Art. 30 Falsche Kennzeichnung

Absatz 1

pharmaSuisse führt aus, das Strafmass für die Falschkennzeichnung sei unverhältnismässig hoch angesetzt (vgl. Bemerkungen zu Art. 26 Abs. 1 und 2 VE-VSG).

Absatz 2

pharmaSuisse hält fest, bei fahrlässiger Falschkennzeichnung genüge eine Verwarnung; eine Busse sei erst bei mehrmaliger fahrlässiger Begehung des Deliktes auszusprechen.

4.1.31 Art. 31 Verfolgung und Beurteilung durch fedpol

Absatz 1

ZH erachtet es als zweckmässig, diese Bestimmung mit einem eigenen Absatz zu ergänzen, der die Strafmündigkeit und die Zuständigkeit für das Strafverfahren gegen Jugendliche in diesem Bereich regelt. Es wird ein Formulierungsvorschlag gemacht. **TI** verweist in Bezug auf diese Bestimmung und auf Art. 23 Abs. 3 VE-VSG auf die grossen Auswirkungen, die der neue Rechtsrahmen auf die Kantone habe. Die von den kantonalen Diensten durchgeführten Kontrollen und die der Kantonspolizei übertragenen Ermittlungstätigkeiten seien angemessen zu würdigen und finanziell zu unterstützen.

Aus Sicht des SKW, scienceindustries und VSLF bedarf es bei dieser Bestimmung einer Klärung betreffend der Verantwortlichkeit (vgl. auch Art. 10 VE-VSG).

Absatz 2

ZH macht einen Formulierungsvorschlag für einen ergänzenden Satz. Weiter wird darauf verwiesen, soweit die kantonalen Behörden der Jugendrechtspflege gemäss dem vorliegenden Vorschlag als zuständig erklärt würden, sei darauf zu achten, dass sie über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Zugriffsrechte auf das Informationssystem verfügen (vgl. Art. 20 Bst. c VE VSG).

4.1.32 Art. 32 Verfolgung und Beurteilung durch die Eidgenössische Zollverwaltung

ZH führt aus, es seien (analog den Bemerkungen zu Art. 31 VE VSG) Ergänzungen vorzunehmen, welche die Zuständigkeit der kantonalen Behörden bei gegen Jugendlichen geführten Verfahren begründen.

4.1.33 Art. 33 Übergangsbestimmungen

SO betont die Bedeutung von Übergangsbestimmungen für die Praxis: Ein vor Inkrafttreten getätigter Erwerb eines Vorläuferstoffes führe zu dessen rechtmässigem Besitz. Nichtsdestotrotz werde fedpol zu Recht die Möglichkeit eingeräumt, den Vorläuferstoff bei Gefahr missbräuchlicher Verwendung einzuziehen.

4.2 Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977³

Art. 14a (Verweigerung von Bewilligungen, Erwerbsscheinen und Ausweisen)

³ SR 941.41

AG, ZG, Privatim beantragen, der Hinderungsgrund in dieser Bestimmung solle klarer formuliert und in der auszuarbeitenden Botschaft präzisiert werden, wie die zuständige Behörde zu den genannten „Hinweisen“ komme. **BL** erachtet das Missbrauchspotential bei Personen, die wiederholt mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind als ungleich höher, als bei Personen mit gutem Leumund. **BL** beantragt die Ergänzung von Bst. c und macht einen Formulierungsvorschlag. **TI** begrüsst, dass die Bedingungen klarer geregelt werden, erachtet es aber als sinnvoller, sich an jenen Bedingungen zu orientieren, die bereits im Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54) vorgesehen sind.

5 Themen, die im Vorentwurf nicht geregelt sind

6 Teilnehmende (**AR, BE, GR, UR, KKJPD, KKPKS**) erachten es als wichtig, dass – in Anlehnung an die Verschärfungen auf Ebene der EU - in der Botschaft zu diesem Gesetz eine allfällige Anpassung oder Verschärfung zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht gezogen wird, ansonsten die Schweiz als Zielort für allfällige Missbräuche erneut attraktiv werden könnte.

7 Teilnehmende (**AG, LU, SO, ZH, chemsuisse, KomABC, VKCS**) halten es für wünschenswert, dass zusätzliche Anforderungen im professionellen Bereich, insbesondere bei der Lagerung grösserer Mengen der relevanten Vorläuferstoffe festgelegt werden. Der vorliegende Gesetzestext stelle ein Regelwerk dar, welches gegen einzelne Täter, die ausserhalb einer grösseren Struktur (bspw. in einer Firma) agieren, wirksam ist. Hingegen sei es gegen Täter, welche innerhalb von Organisationen agieren (bspw. indem sie Zugang zu ungenügend gesicherten Firmen-Lager haben), weniger wirksam. Entsprechende Vorgaben könnten mittels Anpassung von bestehenden Rechtserlassen (vor allem im Landwirtschafts- und Chemikalienrecht) gemacht werden. Geeignete Massnahmen, mit dem Ziel der Erschwerung von Entwendung und in der Folge von missbräuchlicher Verwendung, seien noch zu definieren und sollten für die betroffenen Betriebe mit vertretbarem Aufwand realisierbar sein.

6 Umsetzung durch die Kantone

AG, LU, TG, ZH machen geltend, die Kapazitäten der kantonalen Vollzugsstellen der bestehenden stoffrechtlichen Gesetzgebung seien aufgrund der laufend wachsenden Aufgaben bereits ausgeschöpft. Die Entgegennahme von Vollzugsaufgaben aus einem neuen Rechtsgebiet, dessen Geltungsbereich sich mit Blick auf die Entwicklungen in der EU noch erweitern könnte, übersteige die Möglichkeiten oder würde sich negativ auf das Schutzniveau im bestehenden Recht auswirken. Die Zusammenarbeit mit den kantonalen Vollzugsstellen müsse sich daher auf den Austausch von vor Ort vorhandenen Informationen im Verdachtsfall beschränken. **TG** weist im Weiteren darauf hin, dass die Kantonspolizei Thurgau über kein ausgebildetes Fachpersonal im vorliegend zur Diskussion stehenden Bereich und auch über keine geeigneten Räumlichkeiten für die Lagerung solcher Stoffe bei allfälligen Sicherstellungen verfüge. **AI** geht davon aus, dass Kontrollen im eigenen Kanton selten sein werden und damit auch der Zeitaufwand bescheiden ausfallen wird. **BE** äussert gewisse Vorbehalte hinsichtlich der durch die Regulierung zu erwartenden administrativen (Mehr-)Belastung für Konsumentinnen und Konsumenten, Verkaufsstellen und Verwaltungseinheiten. **BE** geht davon aus, dass sowohl im strafrechtlichen Bereich, als auch bezüglich des Vollzugs von Kontrollen der Mehraufwand primär beim Bund, respektive bei fedpol, anfallen dürfte. **FR** hegt Zweifel zur Umsetzbarkeit dieser Vorlage und wirft die Frage auf, ob die Kapazität der Vollzugsbehörden ausreicht, um die Weitergabe von Vorläuferstoffen zu kontrollieren und zu sanktionieren (Art. 5 VE-VSG). Ebenso fraglich sei die Kapazität der Vollzugsbehörden, wenn es um die Kontrolle und Sanktionierung der Herstellung von explosionsfähigen Stoffen gehe (Art. 13 VE-VSG). Weiter erachtet es **FR** als wünschenswert, dass die Registrierung, die Erteilung der Erwerbsbewilligung und die Analyse der diversen Eingaben ebenso in enger Zusammenarbeit mit den spezialisierten kantonalen Stellen erfolgen sollen wie Kontrollen und Interventionen. **GR** beantragt, es seien Ausführungen bezüglich der Entschädigung der

Kantone zu machen. **NW** erachtet den Aufwand für den Vollzug als sehr hoch, schwierig umsetzbar und vor allem nicht kontrollierbar. **OW** lehnt die Delegation von Vollzugsaufgaben an die Kantone ab. Eine Delegation von Aufgaben solle nur durch den Bundesrat, nach vorheriger Konsultation der Kantone verordnet werden können und der entstehende Aufwand sei durch den Bund angemessen zu entschädigen. **SG** weist auf fehlende Aussagen zur konkret zu erwartenden zeitlichen Belastung bei den Kantonen, auf die begrenzten Kapazitäten bei den Kantonen sowie die Bundeszuständigkeit hin. **SH, TI** gehen davon aus, dass die Kontrolltätigkeit für die dafür kantonal zuständigen Stellen einen erheblichen Mehraufwand bedeuten würde und erwarten eine angemessene finanzielle Beteiligung des Bundes. **SO** führt aus, eine Kostenbeteiligung des Bundes sei angezeigt, sofern die Bestimmung als Grundlage für eine eigentliche Kontrolltätigkeit im Bereich des VSG durch die Kantone dienen soll. **SZ** kritisiert, die Kosten im Zusammenhang mit Kontrollen bei den Verkaufsstellen könnten derzeit nicht abgeschätzt werden. Jedenfalls seien für die Kantone Mehrkosten zu erwarten, ohne dabei einen sicherheitspolitischen Mehrwert zu erreichen. **VD** vertritt die Ansicht, dass der Vollzug einzig in der Kompetenz von fedpol liegen sollte. **VS** äussert, den Kantonen dürften in Folge der neuen Gesetzgebung keine zusätzlichen Kosten entstehen. Ihre Aufgabe beschränke sich auf punktuelle Kontrollen, die auf ernstzunehmenden Indizien basieren. Verwiesen wird auf eine Arbeitsgruppe in der Romandie, bestehend aus Spezialisten der Polizeikräfte, deren Arbeitsergebnisse mit zu verfolgen seien. **ZG** beantragt, der personelle Aufwand, der den Kantonen durch den Vollzug des VSG erwachse, sei ihnen durch den Bund vollumfänglich abzugelten.

VKCS, chemsuisse führen aus, der Vollzug verlange ein polizeiliches Vorgehen, womit die Vollzugskompetenz bei fedpol liege. Die kantonalen Vollzugsstellen der bestehenden stoffrechtlichen Gesetzgebungen arbeiten auf der Basis des Verwaltungsrechts. Ihre Kapazitäten seien aufgrund der laufend wachsenden Aufgaben in diesen Bereichen bereits ausgeschöpft. Die Entgegennahme von Vollzugsaufgaben aus einem neuen Rechtsgebiet, dessen Geltungsbereich sich mit Blick auf die Entwicklungen in der EU noch erweitern könnte, übersteige deren Möglichkeiten oder würde sich negativ auf das Schutzniveau im bestehenden Recht auswirken. Die Zusammenarbeit mit den kantonalen Vollzugsbehörden müsse sich daher auf den Austausch von vor Ort vorhandenen Informationen im Verdachtsfall beschränken.